

ZH_OBERGERICHT PS180231 vom 18. Dezember 2018

ZH Obergericht, 2018-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS180231

FR: ZH_OBERGERICHT PS180231 du 18 décembre 2018

IT: ZH_OBERGERICHT PS180231 del 18 dicembre 2018

Erwägungen

E. 10

11.07.18 C._____ AG 615.25 Konkursandrohung

E. 11

24.08.18 SVA 3'638.70 Betreuung eingeleitet

E. 12

11.09.18 GastroSocial Pensionskasse 1'829.85 Konkursandrohung

E. 13

15.10.18 Stadt ... 160.00 Pfändung

E. 14

19.10.18 D._____ GmbH 675.00 Konkursandrohung 19'769.02 Die Forderung der GastroSocial Pensionskasse (Beschwerdegegnerin) von Fr. 1'829.85 dürfte mit den von der Schuldnerin am 4. Dezember 2018 getätigten Posteingängen (vgl. vorn Erw. III) getilgt sein, so dass offene Betreibungsforderungen von Fr. 17'939.17 bleiben. Nicht getilgt sind gemäss Betreibungsregister sodann 15 Verlustscheine im Gesamtbetrag von Fr. 35'164.30 (einschliesslich Zinsen und Kosten) (act. 13/1 S. 6). 2.4. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen muss davon ausgegangen werden, dass die Schuldnerin zurzeit nicht in der Lage ist, ihre kurzfristigen Verbindlichkeiten zu tilgen. 2.5. Zu prüfen bleibt, ob hinreichende Anzeichen dafür bestehen, dass die Zahlungsschwierigkeiten nur vorübergehend sind und die Schuldnerin ihre Verbindlichkeiten in absehbarer Zeit wird abtragen können: Die Buchhaltung 2017 der Schuldnerin weist einen Jahresgewinn von Fr. 18'269.06 aus (act. 13/2; vgl. auch die Steuererklärung 2017, act. 13/3). Der Gewinn in den ersten drei Quartalen des Jahres 2018 belief sich gemäss der provisorischen Buchhaltung 2018 auf total Fr. 15'434.57 (act. 13/4). Weil in der Buchhaltung zahlreiche Aufwandpositionen nicht erfasst sind, welche gemäss der

- 7 - Vorjahresbuchhaltung noch anfallen dürften, lässt sich dieser Betrag nicht total auf das Jahresergebnis hochrechnen; dieses bleibt ungewiss. Das Vorjahresergebnis dürfte es nicht übersteigen. Für die Richtigkeit des in der Eingabe vom 11. Dezember 2018 genannten aktuellen Bestandes der liquiden Mittel von Fr. 21'047.95 gibt es keine Anhaltspunkte. Dass der Betrag exakt dem in der Buchhaltung per 30. September 2018 angegebenen Kassenbestand entspricht, weckt erhebliche Zweifel. Bei Berücksichtigung aller Umstände rechtfertigt sich die Erwartung nicht, es werde der Schuldnerin in absehbarer Zeit gelingen, ihre kurzfristigen Verbindlichkeiten abzutragen und gleichzeitig die laufenden Kosten zu decken. Es bleibt darauf hinzuweisen, dass die Buchhaltungen 2017 und 2018 mit Ausnahme des Kreditors MWST (und des Gewinns) identische Passiven ausweisen (act. 13/2 und 13/4). Dies weckt Zweifel an der Zuverlässigkeit der

Buchhaltung 2018. 2.6. Die Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin ist somit nicht glaubhaft gemacht. Die Beschwerde ist abzuweisen. Das von der Schuldnerin mit Eingabe vom 11. Dezember 2018 erneuerte Gesuch, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zu erteilen (act. 12), wird mit dem Entscheid in der Sache gegenstandslos. V. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Schuldnerin für das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig. Der Beschwerdegegnerin sind keine Umtriebe entstanden, die es zu entschädigen gälte. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.